

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
5 M., unter Streifenband 6,50 M.

Schriftleitung und Versand:
Berlin S 42, Luisenaufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 2725

Er erscheint wöchentlich Sonnabends

Redaktionsschluß ist von jetzt ab Freitag nachmittags 5 Uhr.

Leser des „Fachblattes“: Jeder werbe neue Leser für unser Blatt. Abonniert das „Fachblatt“ schon jetzt für das 1. Viertel 1921 (für Mitglieder 4 Mk.). Bei späterer Bestellung ist auf Nachlieferung der erschienenen Nummern nicht zu rechnen.

In der Zeit vom 19. bis 25. Dezember ist der Beitrag für die 25. Woche fällig.

Wählt Betriebsräte und Betriebsobleute!

Ogleich im § 1 des Betriebsrätegesetzes der Errichtungszwang für Betriebsräte vorgesehen ist und der § 99 gegen Beschränkungen des Wahlrechts und der Tätigkeit (§ 95) Geldstrafen bis zu 2000 Mk. oder Haft vorsieht, müssen wir doch täglich bei Rechtsstreitigkeiten die Erfahrung machen, daß in den betr. Gärtnereien überhaupt keine gesetzlich vorgeschriebene Betriebsvertretung besteht.

Geht man den Dingen auf den Grund, so ergibt sich erstens absichtlicher Widerstand der Unternehmer und zweitens Unkenntnis oder Gleichgültigkeit unserer Kollegenschaft.

So erklärte ein Gärtnereibesitzer in Oranienburg seinen Leuten, er lehne solche neumodischen Einrichtungen ab und lasse sich von niemandem in seinem Betrieb Vorschriften machen. Außerdem sei die ganze Geschichte freiwillig usw. Auch die bekannte Firma Goos & Koene mann-Niederwalluf sträubt sich nach der „Deutschen Gärtnerzeitung“ Nr. 23 mit Händen und Füßen gegen einen Betriebsrat, dadurch ihre wahre Ansichten über die so oft gerufene Mitarbeit der Kollegen enthüllend. Ähnlich verhält sich Herr Fuchs in Allenstein, Vorsitzender und damit Vorbild der dortigen Handelsgärtnervereinigung. Als er nun vom Schlichtungsausschuß aufgefordert wurde, seinen Betriebsrat als Zeugen zu einem Termin beizubringen, verschwand er eiligst, um bald darauf mit seinem Generalstab in Gestalt eines Obergärtners, einer Stenotypistin und einer Binderin wieder zu erscheinen, die er zur allgemeinen Heiterkeit der Beisitzer als seinen Betriebsrat vorstellte. Auf Befragen erklärten dann die Getreuen, daß sie der im Jahre 1919 gebildete, aber kurz darauf wieder aufgelöste Arbeiterausschuß gewesen wären. Zu einer Betriebsratswahl sei es nicht gekommen, weil der Gesetzesverächter Fuchs, der natürlich den Ordnungsparteien angehört, das Gerücht verbreitete, daß jeder, der sich wählen ließe, entlassen würde. Daraufhin gab der Obergärtner „natürlich“ alle ihm zur Vorbereitung der Wahl ausgehändigten Schriftstücke zurück, anstatt Herrn Fuchs auf die Strafbarkeit seines Vorgehens aufmerksam zu machen.

Das ist, nebenbei bemerkt, ein geradezu klassisches Beispiel für die Unzuverlässigkeit solcher Leute beim Kampf um die Eringung besserer Arbeitsverhältnisse. Man schimpft auf die Unternehmer, schreibt Drohbriefe an die Organisation, klappt aber sofort zusammen, wenn der Alleinbeherrscher in konsequenter Wahrung seiner nackten Geldinteressen auf alle Gesetze pfeift.

Denkt man denn nicht daran, wie solche Unternehmer sich über eine derartige Dummheit, Feigheit und Unterstützung freuen? Man befürchtet, durch Bestehen auf sein gutes Recht brotlos zu werden, ohne sich zu überlegen, daß diese Gefahr viel mehr vorliegt, wenn man auf die wenigen Rechte der heutigen sozialen Gesetze verzichtet und sich dadurch selbst des geringen Rückenthaltes beraubt. Je mehr Kollegen solchen merkwürdigen Grundsätzen huldigen, um so leichter wird es den Unternehmern, mit ihnen nach eigenem Belieben umzuspringen, je geschlossener die Arbeitnehmerfront gegenüber derartigen Bestrebungen ist, desto geringer die Gefahr der beliebigen Brotlosmachung und um so höher die Achtung aller Arbeitergegner vor diesem Selbstschutz.

Aber sehen wir ganz von den persönlichen Vorteilen des Betriebsrätegesetzes ab und denken wir an die Folgen der oben gezeigten Unterlassungsünden auf wirtschaftlichem

Gebiete. Wie wollen wir allen Aufgaben der Betriebskontrolle der Förderung neuer Arbeitsmethoden, der Aufstellung und Durchführung von Tarifverträgen und sonstigen mehr nachkommen, wenn wir der Betriebsrätescheu der Unternehmer durch unser Fernbleiben noch Vorschub leisten? Sei sich daher jeder Kollege seiner Pflicht der Allgemeinheit gegenüber, so wie wir sie in unserm Leitartikel in Nr. 49 der A. D. G.-Z. skizziert haben, voll und ganz bewußt! Laßt Euch nicht von der offenen oder versteckten Bauernschlauheit der Unternehmer auf den Leim führen, sondern wählt überall und so schnell als möglich Betriebsräte, wo solche noch nicht bestehen.

Nachstehend geben wir zur besseren Information nochmals die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und der Wahlordnung kurz bekannt:

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, ist ein Betriebsrat zu errichten (§ 1). Sind weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer vorhanden, von denen mindestens 3 wählbar sind, so ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Dieser § 2 kommt wohl in der Hauptsache für unsern Beruf in Betracht, man beachte deshalb, daß alle 18jährigen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer das Recht zur Wahl haben, sofern sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, daß aber nur diejenigen als Betriebsratsmitglied oder Betriebsobmann gewählt werden können, die 24 Jahre alt und Reichsdeutsche sind, nicht mehr in der Lehre stehen, am Wahltage sechs Monate dem Betrieb und drei Jahre dem Beruf angehören. Bei Saisonarbeitern fällt die 6-Monatsfrist weg.

Diese Vorschrift gilt für alle gewerblichen Gärtnereien, während für den Feldgemüsebau die doppelte Arbeitnehmerzahl nötig ist, ehe ein Obmann gewählt werden kann, da dieser Zweig nach der heutigen Rechtslage als der einzige zur Landwirtschaft gehört.

Man lasse sich nicht von den gegenteiligen Behauptungen der Unternehmer und ihren Wünschen für die etwaige künftige Regelung breit schlagen, sondern berufe sich auf die noch heute gültige, durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1908 geschaffene und durch zahlreiche Urteile von Oberlandesgerichten, Entscheidungen des Reichsarbeitsministeriums usw. erhärtete tatsächliche Rechtslage.

Der Betriebsrat besteht bei 20—49 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern, dann steigt die Zahl nach § 15 des BRG., den wir aus Platzmangel hier nicht wiedergeben können, bis zur Höchstzahl von 30 Mitgliedern. Sie müssen gemäß § 16 auf Angestellte und Arbeiter verteilt sein.

Zur Wahl, die immer auf ein Jahr erfolgt, hat erstmalig der Betriebsinhaber einen Wahlvorstand zu bestellen, der beim Betriebsrat aus den drei Dienstältesten, beim Betriebsobmann aus dem dienstältesten Arbeitnehmer besteht. Im ersten Falle ist Verhältniswahl, im letzten natürlich einfache Mehrheitswahl vorgeschrieben.

Für diese Wahl ist eine Liste der Wähler anzufertigen und ein Wahlausschreiben zu erlassen, in dem die Zahl der zu Wählenden, die Aushängestelle der Wählerliste, die Einspruchsfrist, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten (nur bei Betriebsräten, nicht bei Obleuten) und der Termin der Wahl anzugeben ist.

Spätestens 20 Tage nach Aushang des Wahlausschreibens ist die geheime Wahl vorzunehmen, nachdem vorher über etwaige Einsprüche gegen die Wählerlisten usw. entschieden ist. Über die

Wahl ist ein Protokoll zu führen; dann sind die Namen der Gewählten in Betriebe auszuhängen.

Ein einfaches Abtreten irgend eines Betriebsrats- oder Obmannsposten, wie wir es in letzter Zeit auf einem Berliner Friedhof erlebt haben, ist unzulässig und kann zu unliebsamen Folgen bei Rechtsstreitigkeiten führen.

Im übrigen verweisen wir betreffs der Wahl einzelheiten auf die zum Gesetz gehörige Wahlordnung oder auf die von der Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebenen kleinen Heftchen, weil wir sonst den Rahmen dieses Artikels erheblich überschreiten müßten. W. R.

Tariffispiele, die schrecken.

Tarife sind der Übel Größtes nicht.

Der Krauter Höchstes aber ist: nichts zahlen.

Solch ähnliche Gedanken mögen unsere Arbeitgeber im Westfalenland geleitet haben, als sie an uns und den christlichen Verband mit dem Ersuchen herantraten, mit ihnen einen Tarifvertrag für die Provinz Westfalen, Lippe-Deumold und Osnabrück abzuschließen. Unsere Gedanken begegneten sich eigentlich mit denen der Unternehmer. Auch wir waren auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1919 zu der Ansicht gelangt: Warum sollte es nicht möglich sein, für einen größeren Bezirk einen Tarif abzuschließen, um damit nicht nur den zurückgebliebenen ländlichen Gegenden etwas auf die Beine zu helfen, sondern uns auch die vielen einzelnen Tarifverhandlungen und Revisionen in den einzelnen Gruppenbezirken zu ersparen und den Arbeitgebern auch den Einwand zu nehmen, daß die Nachbarorte in der Provinz unter tariflosen Arbeitsverhältnissen konkurrenzfähiger wären.

Im Dezember 1919 wurde das Kind, genannt „Westfalenarif“, geboren. Der Rahmentarif war genießbar, er sah die achtstündige Arbeitszeit vor und die Bezahlung der Überstunden mit 25 %, Urlaub bis zu 14 Tagen und etwaige Streitfälle sollte der staatliche Schlichtungsausschuß Soest entscheiden. Aber die Löhne! Zum Erbarmen gegenüber allen anderen Berufen! Und doch sagten wir zu, denn es war Dezember, sie sollten auch nur bis zum März dauern und brachten teilweise für besonders zurückgebliebene Städte und Bezirke Verbesserungen. Für den Industriebezirk wurden 10 % mehr bewilligt, dazu die wiederholte heilige Versicherung: Meine Herren, bedenken Sie wohl, es sind ja Mindestlöhne. Wir haben dieser Versicherung einmal Glauben geschenkt, im Leben nicht wieder. Die Löhne anderer Berufe stiegen im Januar schon rapid. Die Preise zogen an, Brot und Kartoffeln wurden durch Regierungsmaßnahmen enorm teuer und die Zentrale des Arbeitgeberverbandes empfahl ihren Mitgliedern, die sogenannte Brotzulage auf die Tariflöhne zu schlagen. Wir keilten an. Nichts zu machen. Nur eine lauwarne Erklärung, die Firmen sollten das, wenn möglich, machen. Herausgekommen ist fast nichts.

Anfangs März kündigten wir die erbärmliche Lohnordnung, wie es tariflich festgelegt war. Der Kapp-Putsch verhinderte zweimal im März Verhandlungen. Wir verlangten 50 % Zuschlag. Die Arbeitgeber boten das erstmal 10 %, ein andermal 20 %. Damit hätten wir glücklich die Hälfte der andern Handwerkerlöhne erreicht. Wir riefen den Schlichtungsausschuß in Soest an. Dieser lehnte ab, weil der Tarifbezirk über seinen hinausging, der Vorsitzende kannte anscheinend den § 22 der Schlichtungsordnung nicht. Beschwerde an den Regierungspräsidenten. Die Zeit geht dahin, es ist schon Anfang Mai; die Firmen zahlen immer noch die alten Löhne. Wir einigen uns schließlich auf einen beruflichen Schlichtungsausschuß, der diesen Streitfall erledigen soll. Der Oberpräsident bestimmt Dr. Gerland aus Münster als Unparteiischen. Dort quetschen wir glücklich 50 % für Landschaft, Friedhof und Baumschulen heraus, für die andern 30 % und einen Passus, der besagt, daß diese Mindestlöhne für Mindestleistungen gezahlt werden sollen und die Firmen gehalten sind, entsprechend den Leistungen darüber hinauszugehen. In Westfalen hat es nach dem Verhalten der Arbeitgeber fast ausschließlich nur Mindestleistende gegeben. In unverfrorener Weise hat man den Kollegen die tariflichen einzelnen Pfennige gezahlt, noch nicht einmal nach oben abgerundet; in vielen Fällen hat man sich an der Zahlung des Tariflohns vorbeigedrückt oder die Nachzahlung ab 1. April verweigert. Eine Masse Klagen und Mahnungen mußten ergehen und wie viele Fälle sind uns unbekannt geblieben.

Trotz steigender Lebenshaltung ließen wir 5½ Monate die Löhne stehen, wir warteten auch täglich auf den versprochenen Abbau der neuen Regierung. Zum 11. September kündigten wir die Lohnordnung und was tun die Arbeitgeber? Sie bezweifeln die Rechtsgültigkeit der Kündigung und noch mehr. Sie lehnen den von uns angerufenen Schlichtungsausschuß in Soest ab und erklären, für sie gelte nur noch der berufliche in Münster, trotzdem es schwarz auf weiß im Tarif anders steht und das Protokoll vom 11. Mai in Münster ganz was anderes sagt. Beschluß: In Münster anfragen, wie es damit steht. Der Oberpräsident erbt

uns recht, was auch vorher die Arbeitgeber schon wußten, aber sie wollten nur Zeit gewinnen. Das zweitmal fällt Soest nun einen Spruch, der unsere Kündigung der Lohnordnung als rechtsgültig anerkennt und die Arbeitgeber verpflichtet, über neue Löhne zu verhandeln. Diese lehnen natürlich den Spruch und auch die Verhandlungen ab. Wir haben nun mittlerweile auf Feststellung der neuen Löhne durch Soest geklagt, aber da der kommende Spruch zweifelsohne wieder Ablehnung findet und dann beide Sprüche erst als verbindlich erklärt werden müssen, können die Kollegen vielleicht zu Pfingsten nächsten Jahres in den Besitz der neuen Löhne gelangen, wenn sie bis dahin nicht verhungert sind. Und warum? Weil die Unternehmer unter Führung des Herrn Jakob Kamp-Haspe, der den Titel eines verkappten Reaktionsärs verdient, obwohl seine Lippen von sozialem Öl träufeln, absichtlich die Verhandlungen verschleppen, nicht den geringsten Willen zur Verständigung zeigen, Schiedssprüche fortgesetzt ablehnen und eine klare Rechtslage durch ihre Manipulationen zu verdunkeln suchen. Eine ganze Reihe von Arbeitgeber haben uns schon, angewidert durch dies Treiben, erklärt, daß es ihnen in der Seele zuwider wäre und der Thron von Haspe schon bedenklich aus diesen und andern Gründen wackle.

Der Gesamtarif ist Ende September zum 31. Dezember gekündigt worden, gleichzeitig mit dem Ersuchen, Neuverhandlungen baldigst zu veranlassen. Herr Kamp hat noch keine Veranlassung genommen, dem nachzukommen.

Und zu den Leuten sollen wir Vertrauen haben?

Die ab 1. April 1920 geltenden Löhne sind im Laufe der Monate wahre Hundelöhne geworden, nicht die Hälfte, nein, ein Drittel der Löhne, wie sie andere Arbeiter haben. Zahlen die Herren von Westfalen, aber sie zahlen nach Tarif. Und dabei soll Arbeitsfreudigkeit herrschen. Ein Esel, wer bei solcher Behandlung seiner Lebensinteressen für diese Krauter noch den Finger krumm macht. Kein Verständnis für die Nöte der Zeit bei diesen Herren, aber um so mehr für eine schrankenlose Lehrlingszucht, deren Schamlosigkeit wir demnächst einmal an die Öffentlichkeit zerren werden.

Und damit sollen wir fernerhin wieder einen Provinztarif tätigen? Das werden wir uns wohl noch einmal gründlich überlegen müssen, zum Herrn Kamp ist alles Vertrauen geschwunden. Bedauerlicherweise sind die Arbeitgeber, die genug soziales Verständnis besitzen, heute in Westfalen noch in der Minderheit. Es wird an unsern Kollegen liegen, den andern dieses, wenn auch auf etwas bis dahin ungewohnte Weise, beizubringen.

Link, Düsseldorf.

Arbeitskämpfe und Tarife

Kiel. (Zusatztarifvertrag.) Zu den bisherigen Löhnen wird für die Monate November und Dezember 1920 ein Stundenzuschlag für alle männlichen Arbeiter in Höhe von 20 Pfg., für alle weiblichen Arbeiter in Höhe von 10 Pfg. gezahlt. Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen.

Friedhofsbetriebe

Altona. (Erfolgreicher Streik auf den Friedhöfen der Kirchengemeinden.) Am 13. November traten unsere Kollegen, nachdem die Unternehmer jegliche Verhandlung glatt abgelehnt hatten, zur Durchführung ihrer Forderungen in den Streik. Die auf Veranlassung des Magistrats am 3. Dezember eingeleiteten Verhandlungen ergaben nach anfänglicher Weigerung der Unternehmer für alle Beschäftigten eine Lohnerhöhung von 10 % vom Tage der Arbeitsaufnahme. Der Lohn für Obergärtner beträgt jetzt 6,60 Mk., für Gärtner und Arbeiter, die rein gärtnerische Arbeiten selbständig verrichten, 5,50 Mk., für Arbeiter 4,70 Mk., für Frauen 2,75 Mk. Die Arbeit wurde am 6. 12. wieder aufgenommen, Maßregelungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Unsere Kollegen können mit Befriedigung auf ihren 22 tägigen Kampf zurückblicken. Sie standen am letzten Tage noch eben so einmütig zusammen wie am Tage des Beginns. Das ist um so anerkannter, wenn man bedenkt, daß die Mehrzahl schon 10—25 Jahre im Betrieb tätig ist.

Den Unternehmern haben wir den Beweis erbracht, daß wir nicht nur im Frühjahr oder im Sommer, sondern auch zur andern Zeit bereit sind, die Klinge mit ihnen zu kreuzen, wenn es ihnen danach gefallt. Daß wir dann unsern Mann stehen, haben sie zu ihrem Leidwesen erfahren müssen. Möge es den Kollegen anderer Branchen ein Muster, den Unternehmern aber ein „mens tekel“ sein.

Runge.

Blumengeschäftsangestellte

Hamburg. (Zusatz zum Zentraltarif.) Der Lohn für Binder im ersten Jahre nach der Lehre beträgt wöchentlich

120 Mk., im zweiten 130 Mk., im dritten 150, Mk., im vierten 180 Mk.; für Binderinnen im ersten Jahre nach der Lehre 90 Mk., im zweiten 110 Mk., im dritten 130 Mk., im vierten 150 Mk.; für Lehrlinge im ersten Jahre 25 Mk., im zweiten 35 Mk. Urlaub wird gewährt nach einer Beschäftigung von sechs Monaten vier Tage, nach einem Jahr sechs Tage, nach zwei Jahren neun Tage. Weiterer Urlaub unterliegt der freien Vereinbarung.

Lehrlings- und Bildungswesen

Stoffverteilung für den Unterricht in der Gärtnerlehrlingsklasse in Elbing.

1. Lehrfächer und Stundenverteilung. Im Winter: Geschäftsbücherkunde 2 Std., Gewerbliches Rechnen 2 Std., Fachkunde 4 Std., Fachzeichnen 2 Std.; im Sommer: Feldmessen und botanische Exkursionen 2 Std. wöchentlich, insgesamt 12, im Jahresdurchschnitt 6 Std. — 2. Stoffverteilung der Fachkunde: a) Botanik. Wesen der Botanik. Allgemeines über Pflanzen. Die Zelle, Wurzel, Knolle, Zwiebel und Rhizom. Stamm und Zweig. Das Blatt, Blüte, Frucht und Samen. Stoffe der Pflanzen. Lebensvorgänge. Befruchtung. b) Obstbaumlehre. Allgemeines über Obstbau. Baumform und Knospen von Kernobst und Steinobst. Beerenobst. Spalterformen und freistehende Formen. Winter- und Sommerschnitt. Weinrebe und ihr Schnitt. Obsternte. Schädlinge und deren Bekämpfung. c) Bodenkunde. Das wichtigste aus der anorganischen Chemie und Anwendung auf die Bodenkunde und Düngerlehre. d) Gemüsebau. e) Pflanzenzucht, Vermehrung und Schädlinge. f) Obstbaumzucht und Vermehrung. — 4. Fachzeichnen. Geometrisches Zeichnen, Flächenberechnung, maßstäbliches Zeichnen. Planzeichnen und Farbenlehre sowie Gartengestaltung. — 5. Feldmessen und botanische Exkursionen. Feldmessen mittels Triangulation und Koordination. Übertragung vom Plan auf das Grundstück. Meßgeräte, Messen, verjüngter Maßstab. Pflichten und Messen der Linie. Aufmessen und Aufzeichnen offener und bebauter Grundstücke. Botanische Wanderungen zur Förderung der Gehölz- und Pflanzkunde sowie der Pflanzenschädlinge. Besichtigung von Obstanlagen, Gärtnereien und Anlagen.

Fortbildungskurse in Königsberg i. Pr.

Auch in Ostpreußen haben wir uns bemüht, durch die Einrichtung von gärtnerischen Unterrichtskursen in die herrschende, erschreckliche Unwissenheit und Rückständigkeit Bresche zu legen. Jedenfalls ist es auf unsern ersten im Winter 1919—1920 hier eingerichteten Gehilfenkurs zurückzuführen, daß die Unternehmer plötzlich Lehrlingsunterricht einrichteten, um jedenfalls uns gegenüber nicht im Rückstande zu bleiben. Der erste Kursus wurde mit großer Teilnehmerzahl durchgeführt. Bei dem zweiten diesjährigen Winterkursus schnappten uns die Unternehmer der Blumengeschäfte sämtliche Binderinnen durch ihre Machenschaften ab.

Eine vom Landwirtschaftsministerium eingeforderte Beihilfe von 400 Mk. wurde durch die hiesige uns gegenüber sehr unfreundliche Landwirtschaftskammer dem Verbands deutscher Gartenbaubetriebe zur Verfügung gestellt und dieser sucht nun die Summe an uns los zu werden. Trotz der Interesslosigkeit seitens der Unternehmer und trotz der niederdrückenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben wir den zweiten gärtnerischen Unterrichtskursus zustande gebracht. Allerdings läßt die Beteiligung nach. Gegen 50 im Vorjahre sind es heuer nur 30. Wir machen nun krampfhaftige Versuche, unser Unterrichtswerk auch im nächsten Jahre aufrechtzuerhalten. Wir bitten die Kollegen, welche hierbei helfen wollen, ihre Teilnahme möglichst bald anzudeuten.

Unser diesjähriger Unterrichtsplan Oktober—März ist wie folgt aufgestellt: Baumschulbetrieb und Gemüsegärtnerei, Garteninspektor Tannenbergs (14tägig); Topf- und Freilandkulturen, Obstbau, Garteninspektor Butz (14tägig); Bodenkunde, Bodenbearbeitung, Pflanzenbau und Düngerlehre, Obergärtner stud. phil. Gabriel (8tägig, dazu Sondervorträge). Allmonatlich findet eine Besichtigung statt. Am Sonntag, den 28. November, besuchten wir das Mineralogische Institut der hiesigen Universität. Prof. Bergeat hielt uns einen glänzenden, einleitenden Vortrag und führte uns in die Entstehung der Ackererden ein und zeigte, worauf ihr Düngewert beruht. Anschließend fand eine Besichtigung der mineralogischen Sammlungen statt.

Allen Kollegen, welche ihre glorreiche Lehrzeit im finsternen Ostpreußen durchmachten, entbleten wir in Erinnerung hieran unsern kollegialen Gruß! Wir hoffen, es wird auch hier einmündlich werden. E. Gabriel.

Rundschau

Neue Ausführungsbestimmungen zum Steuerabzug.

Der Reichsfinanzminister hat folgenden Erlaß an die Landesfinanzämter gerichtet:

„Nach § 2 Abs. 3 der vorläufigen Bestimmungen zum Steuerabzug vom 28. Juli d. J. können die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden. Ich ermächtige hiermit die Landesfinanzämter, auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der Betriebsvertretung für die hiernach abzugsfreien Beiträge einheitliche Durchschnittssätze für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern oder für einzelne Betriebe festzusetzen. Desgleichen habe ich keine Erinnerung dagegen, wenn die Landesfinanzämter nach Benehmen mit den für einzelne Berufsgruppen in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, nach Maßgabe meines Erlasses vom 13. September d. J. III Ku 22 662 (vgl. Nr. 29 der „A. D. G.-Z.“ und in gegenseitigem Zusammenwirken für den Betrag der abzugsfähigen sonstigen Werbungskosten Durchschnittssätze festzusetzen. Von dieser Befugnis wird für die einzelnen Berufsgruppen mit Rücksicht auf den ihnen infolge ihrer Berufstätigkeit erwachsenden besonderen Mehraufwand an Kleidung Gebrauch zu machen sein. Die hiernach festgesetzten Beträge treten an Stelle der nach § 2 Abs. 3 a. a. O. in jedem Einzelfalle über den Betrag der abzugsfähigen Werbungskosten zu erteilenden Bescheinigung und sind bei dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen. Ich ersuche in diesem Sinne mit den in Betracht kommenden Berufsvertretungen Benehmen zu treten und mich von den festgesetzten Durchschnittsbeträgen in Kenntnis zu setzen.“

Hiernach sind neben den Arbeitgeberverbänden auch die Gewerkschaften in der Lage, bei der Festsetzung der abzugsfähigen Werbungskosten mitzuwirken. Es ist selbstverständlich, daß auch wir für eine entsprechende Berücksichtigung des gerade in unserem Berufe erhöhten Kleidungsaufwands eintreten werden.

Zur Neugestaltung des Arbeitsrechts.

Aus dem Reichsarbeitsministerium wird mitgeteilt: „Die Arbeiten zur Schaffung des in Artikel 157 der Reichsverfassung in Aussicht genommenen einheitlichen Arbeitsrechts sind in jüngster Zeit im Reichsarbeitsministerium erheblich gefördert worden. Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erscheint eine möglichst rasche gesetzliche Regelung einzelner Teilgebiete geboten. Die Einzelgesetze werden später unter sich und mit dem übrigen Gesetzinhalt zu einem einheitlichen Gesamtwerk verschmolzen werden. Zu einer größeren Anzahl von Einzelgesetzentwürfen sind Vorentwürfe ausgearbeitet worden, die zurzeit im Arbeitsrechtsausschuß sowie mit Vertretern der beteiligten Kreise und mit den Behörden des Reichs und der Länder durchberaten werden. Es sind vor allem zu nennen die Entwürfe einer Schlichtungsordnung, eines Arbeitsgerichtsgesetzes, eines Arbeitsnachweisgesetzes, ferner eines Hausgehilfengesetzes, eines Heimarbeitsgesetzes, eines Arbeitstarifgesetzes und schließlich eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter. In Vorbereitung befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit der Angestellten. Ferner sind die Arbeiten für die Gestaltung des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts und der für die Angestellten in diesem Rechtsgebiet erforderlichen Sonderbestimmungen im Angriff genommen.“

Stickstoffbewirtschaftung und Volksernährung.

Der preußische Landwirtschaftsminister Braun hat in einer längeren Denkschrift Stellung zur Frage der Volksernährung genommen, deren Leitsätze darin gipfeln, daß eine Steigerung der Erträge des eigenen Bodens unbedingt eintreten müsse, wenn wir aus dem Elend der Unterernährung herauskommen wollen, weil die Valutaverhältnisse keinen Ausgleich für die durch die Abtretung hervorragender Erzeugerprovinzen entgangenen Lebensmittel durch Einfuhr gestatten.

Eine solche Steigerung hängt in erster Linie von der Beschaffung von Stickstoffdüngemitteln ab, für die zurzeit in der Hauptsache nur Kunstdüngemittel in Betracht kommen, weil der Naturdünger infolge des Rückganges der Viehhaltung stark beschränkt ist.

Da während des Krieges neue große Stickstofffabriken zur Sprengstoffherzeugung gebaut worden sind, gilt es nunmehr, deren Produkte zu einem annehmbaren Preise der Landwirtschaft zugänglich zu machen.

Es ist nämlich das Bezeichnende der ganzen Lage, daß ganz gewaltige Mengen, gegen 130 000 To., an bestimmten Stellen lagern, die wegen des anscheinend hohen Preises von den Landwirten nicht abgenommen werden.

Infolgedessen macht Minister Braun drei Vorschläge. Der erste besteht darin, daß das Reich die Erzeugung und Verteilung der für die Ernährung der Bevölkerung wichtigsten Pflanznährstoffe, des Stickstoffs und der Phosphorsäure, selbst in die Hand nimmt.

Dieser Eingriff wäre zwar die beste Lösung, würde aber voraussichtlich sehr viel Zeit erfordern, so daß nach dem zweiten Vorschlag das Reich die Bewirtschaftung aller erzeugten stickstoff- und phosphorsäurehaltigen Düngemittel übernehmen soll.

Dieses trifft die erworbene Menge an die landwirtschaftlichen Organisationen zur weiteren Verteilung ab. Das Reich stundet diesen Organisationen zwei Drittel des Wertes, wofür diese dem Landwirt einen Kredit in Höhe von zwei Drittel des Rechnungsbetrages gewähren. Das letzte Drittel ist bei der Abnahme in bar zu zahlen. Die Begleichung der gestundeten zwei Drittel erfolgt durch Getreide der nächstjährigen Ernte, wobei nicht die volle Menge geliefert werden soll, um einen gewissen Anreiz (1) zu schaffen.

Der dritte Vorschlag geht dahin, aus Reichsmitteln den Preis des Düngers soweit zu senken, daß die Erzeugung von der Landwirtschaft restlos abgenommen wird.

Dies bedeutet keinen Nachteil, sondern einen Vorteil für die Reichskasse; denn es würden 320 000 To. Brotgetreide weniger aus dem Ausland eingeführt zu werden brauchen, so daß die obige Verbilligung völlig kostenlos erfolgen würde.

Wie nicht anders zu erwarten, laufen die Stickstoff-Fabrikanten Sturm gegen diese Regelung, weil sie dabei eine Beschneidung ihrer großen Gewinne befürchten. Sie wollen vielmehr, wie bereits an anderer Stelle angedeutet, den angeblichen Überschuß nach dem Ausland exportieren und den Gewinn zur Senkung der Inlandspreise benutzen. Ob dann überhaupt noch etwas für

Inland übrig bleibt, ist nach der bisherigen Taktik nicht zweifelhaft. Es darf also im Interesse unserer Volksernährung ein solcher Plan auf keinen Fall perfekt werden. W. R.

Die peinlichen Zechengewinne.

In der „Finanzpolitischen Korrespondenz“ zitiert Dr. Kuzinski, Mitglied der Sozialisierungskommission, folgende Ausführungen, die Rathenau dort gemacht hat:

„Heute sieht die Sache so aus: es wird im Dunkeln Blindekuh gespielt, und es wird irgendein Kohlenpreis vereinbart, der natürlich nicht nur eine gewöhnliche Unternehmerrente enthält, sondern eine Unternehmerrente, die so dick ist, daß die Unternehmer selbst anfangen, sich zu genieren. Ich habe vor zwei Tagen mit einem der größten Interessenten des Kohlenverbandes gesprochen und habe ihm das einmal gesagt. Darauf hat er mir geantwortet: „Ja, glauben Sie nicht, daß die Sache mir auch sehr peinlich ist? (Heiterkeit.) Glauben Sie nicht, daß ich in Aufsichtsräten oft genug zur Sprache gebracht habe, daß die Dinge so nicht weitergehen können?“ Dann habe ich ihn gefragt: „Was halten Sie denn nun vom Reichskohlenverband?“ Da hat er mir Dinge geantwortet, die ich hier wiederzugeben unterlasse. Also ich kann nur sagen: heute liegt die Sache so, daß einfach ein Kohlenpreis festgesetzt wird, der nicht nur eine Rente enthält und eine Rente garantiert, die angemessen ist, so wie ich sie mir denke, sondern eine Rente, die ich ungefähr so einschätze, daß der Unternehmer oft unzufrieden sein und sich vor seinen Angestellten genieren müßte, wenn er nicht in einigen Monaten das Aktienkapital verdient. Ich glaube aber: er braucht sich nicht zu genieren. (Heiterkeit.) Also die Dinge liegen wirklich so, wie sie nicht weitergehen können.“

Die Hofnung der Arbeiterleide.

In der Händlerpresse liest man: Der Auseinanderbruch der Arbeiterbewegung und die damit verbundenen Kämpfe zwischen den einzelnen Richtungen machen sich auch in den Konsumvereinen, und zwar ungünstig für diese, geltend. Die fortschreitende politische Radikalisierung in der Arbeiterschaft bringt es ganz offenbar mit sich, daß Sachverständnis und sachliche Erfahrung zu Gunsten politisch radikaler Elemente von der Leitung und Verwaltung der Konsumgenossenschaften zurückgedrängt werden. Uns kann es natürlich nur recht sein, wenn die Selbsterfleischung der Arbeiterbewegung auch innerhalb der Konsumvereinswirtschaft nicht Halt macht.

Wem fällt da nicht Schiller ein: Teuer ist mir der Freund, doch auch den Feind muß ich nutzen; zeigt mir der Freund, was ich kann, zeigt mir der Feind, was ich soll. Hier zeigt der Feind, was man nicht soll, nämlich seine Geschäfte besorgen statt der eigenen.

Vossianthus-Verlag.

Kollege Andreas Voß, in Berlin-Lichterfelde 1, Kolonie-Straße 15, war drei Wochen im Krankenhaus. Bücherbestellungen jeder Art werden jetzt wieder von ihm so schnell wie möglich erledigt. A. Voß bittet, alle Bestellungen, die im Oktober und November gemacht worden sind, baldigst zu erneuern.

Bekanntmachungen

Gaue und Ortsverwaltungen.

Gau Brandenburg-Pommern. Ausschuß des Mitgliedes Albrecht Stamm, früher Wagenitz (Westhaveland). Stamm wird laut § 5 Abs. c der Satzungen ausgeschlossen. Er hat in ganz gemeiner, hinterhältiger Art und Weise den Kollegen Gottschalk bei den Arbeitgebern angeschwärzt und dadurch die Verbandsinteressen aufs schwerste geschädigt.

Die Gauleitung, I. A.: Klatt.

Elberfeld-Barmen. I. Vorsitzender Kurt Gries, Elberfeld, Humboldtstraße 20. I. Kassierer Rudolf Rahlmeyer, Unterbarmen, Haspelerstr. 46a. Versammlungen: Jeden ersten Samstag im Monat in Elberfeld, Restaurant Gerbracht, Bleichstraße. Jeden 3. Samstag in Barmen, Restaurant Mertin, Parlamentstraße.

Hamburg. Bücherkontrolle! In der Woche vom 1.—7. Januar werden in den Stadt- und Elbdörferbezirken und vom 8.—14. Januar in allen übrigen Bezirken die Mitgliedsbücher und -Karten zur Kontrolle eingezogen. Die Bücher werden bei der folgenden Kassierung wieder zurückgebracht. Jedes Mitglied lege sein Buch bereit, damit dem Kassierer die Arbeit erleichtert wird. Jedes Buch, welches zur Kontrolle vorgelegen hat, wird mit einem Stempel „Kontrolle“ bei der letzten Beitragmarke versehen. Bei Fehlen der Extramarken von Juli und August kommt ein diesbezüglicher Vermerk ins Mitgliedsbuch, darum bringe jeder sein Mitgliedsbuch noch vor der Kontrolle in Ordnung. H.

Sterbetafel.

Folgende Mitglieder der Verwaltung Groß-Berlin sind verstorben: Am 4. November der Kollege Franz Nitzke (Bez. Wannsee) im Alter von 67 Jahren; am 27. November der Kollege Wilhelm Boesefleisch (Bez. Lankwitz) und der Kollege Otto Kerstan (Bez. Zehlendorf).

Verstorben ist das Mitglied der Ortsverwaltung Hamburg, der Kollege F. Henze, geboren am 4. Juli 1851.

Am 1. Dezember verschied nach langer Krankheit das Mitglied der Ortsverwaltung Dresden, der Kollege Otto Schulze.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

Neu eingegangene Bücher:

- „Der Weg zur Macht“ von Karl Kautsky, Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Preis 6 Mk.
- „Anfänge der Demokratie in England“ von A. Conrad, Verlagsbuchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Preis 4 Mk.
- „Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie“, Grundzüge der Marxschen Soziologie, von Prof. Heinr. Cunow, Zwei Bände je 60 Mk., Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.
- „Lassalle Brevier“ von Franz Diederich, Buchhandlung Vorwärts, Berlin, Preis 9,50 Mk.
- „Abriss der Sozialpolitik“ von Dr. Ludwig Heyde, Verlag von Quelle und Meyer, Leipzig, Preis 5 Mk.
- „Die Soziologie des Bolschewismus“ von M. Jefimow, Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C2, Preis 3 Mk., für Organisationen ohne Umschlag 1 Mk.
- „Die Sozialisierung und die Machtverhältnisse der Klassen“ von R. Adolf Hilferding, Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C2, Preis 3 Mk., für Organisationen 1 Mk.
- „Sozialisierung und Arbeiterräte“ von Jos. Böhm, Verlag der Arbeiterzeitung, Preis 1 Mk.
- „Die Sozialisierung des Taylorsystems“ von Curt Lewin, Verlag „Gesellschaft und Erziehung“, Berlin-Pichtenau, Preis 1,50 Mk.
- „In Vaters Hosen“, Lustige Geschichten von Theodor Thomas, Buchhandlung Vorwärts, Berlin, Preis 8 Mk.
- „Der kleine Jan“ von Heinr. Schulz, Buchhandlung Vorwärts, Berlin, Preis 9 Mk.
- „Das Vortragsbuch“, Ernste und heitere Geschichten für Arbeiterfeste, von Ernst Preeczang, Buchhandlung Vorwärts, Preis 9 Mk.
- „Das Weimar der arbeitenden Jugend Deutschlands“, Verlag: Hauptvorstand des Verbandes der Arbeiterjugendvereine Deutschlands, Berlin SW 68, Preis 10 Mk.
- „Vorwärts-Almanach 1921“, Verlagsbuchhandlung Vorwärts, Berlin, Preis 4 Mk.
- „Jugendvolk 1921“, Ein Almanach für die arbeitende Jugend 1920, Herausgegeben vom Hauptvorstand des Verbandes der Arbeiterjugendvereine, Berlin SW., Preis 3,50 Mk.
- „Vorwärts-Abreiß-Kalender 1921“, Verlagsbuchhandlung Vorwärts-Berlin, Preis 8,50 Mk.
- „Der neue Weltkalender 1921“, Verlag Auer und Co., Hamburg, Preis 2,25 Mk.
- „Wetterkalender für jeden Tag des Jahres 1921“, mit einem Monatskalender für den Landwirt, Förster, Imker usw., Verlag von Keller & Co., G. m. b. H., Dillingen a. Donau, Preis 4 Mk.
- „Deutscher Gartenkalender“, 48. Jahrgang 1921, von J. Santhoff, Herausgegeben von der Illustrierten Wochenschrift „Die Gartenwelt“, Verlag Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 10—11, Preis 17,50 Mk.
- „Kommentar zum Reichsversorgungsgesetz“ von Hermann Müller, Buchhandlung Vorwärts, Berlin, Preis 7 Mk.
- „Die neue Steuergesetzgebung“, Ratgeber für Arbeitnehmer, Beamte und Handwerker, von Walter Loeb, Buchhandlung „Volksstimme“, Frankfurt a. M., Preis 1,50 Mk.
- „Das Reichsalkoholmonopologesetz“ von Eugen Prager, Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C2, Preis 4 Mk.
- „Der vorläufige Reichswirtschaftsrat“, Kommentar der Verordnung vom 4. Mai 1920, von Ministerialrat Dr. Hans Schäffer, Verlag I. Schweizer (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig, Preis 20 Mk.